



## Infektionsschutzstab

### Allgemeinverfügung

#### **des Landkreises Stade zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie auf dem Gebiet des Landkreises Stade**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird zur Reduzierung von tagestouristischen Ansammlungen von Menschen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**1. Das Betreten und Befahren folgender öffentlicher Plätze wird verboten:**

- Parkplatz und Gebiet am Lüheanleger, Gemeinde Grünendeich
- Parkplatz und Gebiet am Stader Sand, Hansestadt Stade
- Parkplatz und Strand Grauerort, Hansestadt Stade
- Parkplatz am Strand sowie am Fährhaus Twielenfleth/Freibad und Strand in Bassenfleth, Gemeinde Hollern-Twielenfleth
- Parkplatz und Strand in Krautsand, Gemeinde Drochtersen
- Parkplatz Jachthafen Neuenschleuse, Gemeinde Jork

**2. Das Betreten der Elbdeiche zu tagestouristischen Ausflügen im gesamten Landkreis einschließlich der Deichverteidigungswege, sofern sie nicht als öffentliche Straße gewidmet sind, wird verboten.**

**3. Diese Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.**

**4. Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1. und 2. enthaltene Anordnung wird gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet.**

**5. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade Am Sande 4 a, 21682 Stade, eingereicht werden.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat die Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

#### **Hauptdienstgebäude:**

Kreishaus  
Am Sande 2  
21682 Stade  
Telefon: (0 41 41) 12-0  
Telefax: (0 41 41) 12-1025  
eMail: info@landkreis-stade.de  
www.landkreis-stade.de

#### **Bankverbindungen:**

Kreissparkasse Stade  
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24  
SWIFT-BIC: NOLADE21STK  
Volksbank Stade-Cuxhaven eG  
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00  
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

#### **Allgemeine Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag:  
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr  
Mittwoch, Freitag:  
8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag:  
8.00 bis 17.00 Uhr

#### **Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:**

Montag, Dienstag:  
8.00 bis 15.30 Uhr  
Mittwoch, Freitag:  
8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag:  
8.00 bis 17.00 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.**

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach Satz 1 Halbsatz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Vor dem Hintergrund der stets sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen die erlassenen Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten dringend eingehalten werden.

Es gilt gerade mit Blick auf die kommenden Osterfeiertage, im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Die Osterfeiertage stellen eine der Hauptreisezeiten im Jahr dar. Es ist mit vermehrtem Tagestourismus zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sollen insbesondere touristische Ausflüge oder Reisen zu privaten Zwecken verhindert werden. Es hat sich gezeigt, dass bei dem Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen an Ausflugszielen und in Naherholungsgebieten die notwendigen Abstandsregelungen regelmäßig nicht eingehalten werden. Auch der Einsatz von Polizei und Ordnungsdiensten als milderer Mittel verspricht nicht den nötigen Erfolg. Es ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass die notwendigen Beschränkungen nur eingehalten werden, solange Polizei und Ordnungsdienst in Sichtweite sind. Deshalb werden Betretungsverbote für ortsübliche touristische Anlaufstellen auf öffentlichen Plätzen zur notwendigen Kontaktreduzierung zwischen den Menschen erlassen.

Ausdrücklich nicht vom dem Verbot erfasst sind insbesondere Mitarbeiter der Deichverbände, sowie Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.

Das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten lässt sich nur mit weiteren Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte und damit zur Unterbrechung der Infektionsketten erreichen.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Stade, 03. April 2020

Landkreis Stade  
Der Landrat

Roesberg

